

§ 104 Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers

(1) Hat ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ohne dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 vorliegen, ist der Leistungsträger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte, soweit der Leistungsträger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. Nachrangig verpflichtet ist ein Leistungsträger, soweit dieser bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, soweit der nachrangige Leistungsträger seine Leistungen auch bei Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers hätte erbringen müssen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn von den Trägern der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe, der Sozialen Entschädigung, soweit diese Besondere Leistungen im Einzelfall erbringen, und der Jugendhilfe Aufwendungsersatz geltend gemacht oder ein Kostenbeitrag erhoben werden kann; Satz 3 gilt in diesen Fällen nicht.

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn von einem nachrangig verpflichteten Leistungsträger für einen Angehörigen Sozialleistungen erbracht worden sind und ein anderer mit Rücksicht auf diesen Angehörigen einen Anspruch auf Sozialleistungen, auch auf besonders bezeichnete Leistungsteile, gegenüber einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger hat oder hatte.

(3) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den vorrangig verpflichteten Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Sind mehrere Leistungsträger vorrangig verpflichtet, kann der Leistungsträger, der die Sozialleistung erbracht hat, Erstattung nur von dem Leistungsträger verlangen, für den er nach § 107 Abs. 2 mit befreiender Wirkung geleistet hat.¹⁰⁷

§ 105 Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers

(1) Hat ein unzuständiger Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ohne dass die Voraussetzungen von § 102 Abs. 1 vorliegen, ist der zuständige oder zuständig gewesene Leistungsträger erstattungspflichtig, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. § 104 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

01.01.2024.—Artikel 38 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 3 „Kriegsopferfürsorge“ durch „Sozialen Entschädigung, soweit diese Besondere Leistungen im Einzelfall erbringen,“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 45 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat in Abs. 3 „der Soldatenentschädigung nach Kapitel 5 des Soldatenentschädigungsgesetzes“ nach „erbringen,“ eingefügt.

107 QUELLE

01.07.1983.—Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) und Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 10 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 1 Satz 1 „daß“ durch „dass“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 20 Abs. 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat in Abs. 1 Satz 4 „der Eingliederungshilfe,“ nach „Trägern“ eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 38 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 1 Satz 4 „Kriegsopferfürsorge“ durch „Sozialen Entschädigung, soweit diese Besondere Leistungen im Einzelfall erbringen,“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 45 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat in Abs. 1 Satz 4 „der Soldatenentschädigung nach Kapitel 5 des Soldatenentschädigungsgesetzes“ nach „erbringen,“ eingefügt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten gegenüber den Trägern der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe, der Sozialen Entschädigung, soweit diese Besondere Leistungen im Einzelfall erbringen, und der Jugendhilfe nur von dem Zeitpunkt ab, von dem ihnen bekannt war, dass die Voraussetzungen für ihre Leistungspflicht vorlagen.¹⁰⁸

§ 106 Rangfolge bei mehreren Erstattungsberechtigten

(1) Ist ein Leistungsträger mehreren Leistungsträgern zur Erstattung verpflichtet, sind die Ansprüche in folgender Rangfolge zu befriedigen:

1. (weggefallen)
2. der Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers nach § 102,
3. der Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist, nach § 103,
4. der Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers nach § 104,
5. der Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers nach § 105.

(2) Treffen ranggleiche Ansprüche von Leistungsträgern zusammen, sind diese anteilmäßig zu befriedigen. Machen mehrere Leistungsträger Ansprüche nach § 104 geltend, ist zuerst derjenige zu befriedigen, der im Verhältnis der nachrangigen Leistungsträger untereinander einen Erstattungsanspruch nach § 104 hätte.

(3) Der Erstattungspflichtige muss insgesamt nicht mehr erstatten, als er nach den für ihn geltenden Erstattungsvorschriften einzeln zu erbringen hätte.¹⁰⁹

§ 107 Erfüllung

(1) Soweit ein Erstattungsanspruch besteht, gilt der Anspruch des Berechtigten gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger als erfüllt.

(2) Hat der Berechtigte Ansprüche gegen mehrere Leistungsträger, gilt der Anspruch als erfüllt, den der Träger, der die Sozialleistung erbracht hat, bestimmt. Die Bestimmung ist dem Berechtigten gegenüber unverzüglich vorzunehmen und den übrigen Leistungsträgern mitzuteilen.¹¹⁰

108 QUELLE

01.07.1983.—Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) und Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 10 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „daß“ durch „dass“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 20 Abs. 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat in Abs. 3 „der Eingliederungshilfe,“ nach „Trägern“ eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 38 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 3 „Kriegsopferfürsorge“ durch „Sozialen Entschädigung, soweit diese Besondere Leistungen im Einzelfall erbringen,“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 45 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat in Abs. 3 „der Soldatenentschädigung nach Kapitel 5 des Soldatenentschädigungsgesetzes“ nach „erbringen,“ eingefügt.

109 QUELLE

01.07.1983.—Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) hat Nr. 1 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

„1. der Anspruch nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes,“.

01.01.2001.—Artikel 10 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 3 „muß“ durch „muss“ ersetzt.

110 QUELLE

§ 108 Erstattung in Geld, Verzinsung

(1) Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten.

(2) Ein Erstattungsanspruch der Träger der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe, der Sozialen Entschädigung, soweit diese Besondere Leistungen im Einzelfall erbringen, und der Jugendhilfe ist von anderen Leistungsträgern

1. für die Dauer des Erstattungszeitraums und
2. für den Zeitraum nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des vollständigen, den gesamten Erstattungszeitraum umfassenden Erstattungsantrags beim zuständigen Erstattungsverpflichteten bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung

auf Antrag mit 4 vom Hundert zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags des Leistungsberechtigten beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung. § 44 Abs. 3 des Ersten Buches findet Anwendung; § 16 des Ersten Buches gilt nicht.¹¹¹

§ 109 Verwaltungskosten und Auslagen

Verwaltungskosten sind nicht zu erstatten. Auslagen sind auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 200 Euro übersteigen. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in Satz 2 genannten Betrag entsprechend der jährlichen Steigerung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches anheben und dabei auf zehn Euro nach unten oder oben runden.¹¹²

§ 110 Pauschalierung

Die Leistungsträger haben ihre Erstattungsansprüche pauschal abzugelten, soweit dies zweckmäßig ist. Beträgt im Einzelfall ein Erstattungsanspruch voraussichtlich weniger als 50 Euro, erfolgt keine Erstattung. Die Leistungsträger können abweichend von Satz 2 höhere Beträge vereinbaren.

01.07.1983.—Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat die Vorschrift eingefügt.

111 QUELLE

01.07.1983.—Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1996.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 108 Erstattung in Geld

Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten.“

01.01.2020.—Artikel 20 Abs. 8 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat in Abs. 2 Satz 1 „der Eingliederungshilfe,“ nach „Träger“ eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 38 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 2 Satz 1 „Kriegsopferfürsorge“ durch „Sozialen Entschädigung, soweit diese Besondere Leistungen im Einzelfall erbringen,“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 45 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat in Abs. 2 Satz 1 „der Soldatenentschädigung nach Kapitel 5 des Soldatenentschädigungsgesetzes“ nach „erbringen,“ eingefügt.

112 QUELLE

01.07.1983.—Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 11 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Satz 2 „200 Deutsche Mark“ durch „200 Euro“ ersetzt.

Artikel 11 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 3 „zehn Deutsche Mark“ durch „zehn Euro“ ersetzt.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in Satz 2 genannten Betrag entsprechend der jährlichen Steigerung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches anheben und dabei auf zehn Euro nach unten oder oben runden.¹¹³

§ 111 Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Der Lauf der Frist beginnt frühestens mit Entstehung des Erstattungsanspruchs.¹¹⁴

§ 112 Rückerstattung

Soweit eine Erstattung zu Unrecht erfolgt ist, sind die gezahlten Beträge zurückzuerstatten.¹¹⁵

§ 113 Verjährung

(1) Erstattungsansprüche verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat. Rückerstattungsansprüche verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erstattung zu Unrecht erfolgt ist.

(2) Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.¹¹⁶

§ 114 Rechtsweg

Für den Erstattungsanspruch ist derselbe Rechtsweg wie für den Anspruch auf die Sozialleistung gegeben. Maßgebend ist im Falle des § 102 der Anspruch gegen den vorleistenden Leistungsträger und im Falle der §§ 103 bis 105 der Anspruch gegen den erstattungspflichtigen Leistungsträger.¹¹⁷

113 QUELLE

01.07.1983.—Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 11 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Satz 2 „50 Deutsche Mark“ durch „50 Euro“ ersetzt.

Artikel 11 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 4 „zehn Deutsche Mark“ durch „zehn Euro“ ersetzt.

114 QUELLE

01.07.1983.—Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 10 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Ausschlussfrist“.

115 QUELLE

01.07.1983.—Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat die Vorschrift eingefügt.

116 QUELLE

01.07.1983.—Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 10 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Erstattungs- und Rückerstattungsansprüche verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind.“

01.01.2002.—Artikel 11 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.“

117 QUELLE

Dritter Abschnitt Erstattungs- und Ersatzansprüche der Leistungsträger gegen Dritte¹¹⁸

§ 115 Ansprüche gegen den Arbeitgeber

(1) Soweit der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über.

(2) Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(3) An Stelle der Ansprüche des Arbeitnehmers auf Sachbezüge tritt im Falle des Absatzes 1 der Anspruch auf Geld; die Höhe bestimmt sich nach den nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches festgelegten Werten der Sachbezüge.¹¹⁹

§ 116 Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige

(1) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadenersatz beziehen. Dazu gehören auch

1. die Beiträge, die von Sozialleistungen zu zahlen sind, und
2. die Beiträge zur Krankenversicherung, die für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld unbeschadet des § 224 Abs. 1 des Fünften Buches zu zahlen wären.

(2) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch Gesetz der Höhe nach begrenzt, geht er auf den Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe über, soweit er nicht zum Ausgleich des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(3) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch ein mitwirkendes Verschulden oder eine mitwirkende Verantwortlichkeit des Geschädigten begrenzt, geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe von dem nach Absatz 1 bei unbegrenzter Haftung übergehenden Ersatzanspruch der Anteil über, welcher dem Vomhundertsatz entspricht, für den der Schädiger ersatzpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn der Ersatzanspruch durch Gesetz der Höhe nach begrenzt ist. Der Anspruchsübergang ist ausgeschlossen, soweit der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buches werden.

(4) Stehen der Durchsetzung der Ansprüche auf Ersatz eines Schadens tatsächliche Hindernisse entgegen, hat die Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten und seiner Hinterbliebenen Vorrang vor den übergegangenen Ansprüchen nach Absatz 1.

(5) Hat ein Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe auf Grund des Schadensereignisses dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen keine höheren Sozi-

01.07.1983.—Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat die Vorschrift eingefügt.

118 QUELLE

01.07.1983.—Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

119 QUELLE

01.07.1983.—Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 10 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 2 „daß“ durch „dass“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 8 Nr. 8a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 3 „Satz 1 Nr. 3“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

alleistungen zu erbringen als vor diesem Ereignis, geht in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 der Schadensersatzanspruch nur insoweit über, als der geschuldete Schadensersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(6) Ein nach Absatz 1 übergegangener Ersatzanspruch kann bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch eine Person, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft lebt, nicht geltend gemacht werden. Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann auch dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann ein Ersatzanspruch bis zur Höhe der zur Verfügung stehenden Versicherungssumme geltend gemacht werden, wenn der Schaden bei dem Betrieb eines Fahrzeugs entstanden ist, für das Versicherungsschutz nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes oder § 3 des Auslandsfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetzes besteht. Der Ersatzanspruch kann in den Fällen des Satzes 3 gegen den Schädiger in voller Höhe geltend gemacht werden, wenn er den Versicherungsfall vorsätzlich verursacht hat.

(7) Haben der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen von dem zum Schadensersatz Verpflichteten auf einen übergegangenen Anspruch mit befreiender Wirkung gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe Leistungen erhalten, haben sie insoweit dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe die erbrachten Leistungen zu erstatten. Haben die Leistungen gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe keine befreiende Wirkung, haften der zum Schadensersatz Verpflichtete und der Geschädigte oder dessen Hinterbliebene dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe als Gesamtschuldner.

(8) Weist der Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe nicht höhere Leistungen nach, sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 je Schadensfall für nicht stationäre ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln fünf vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches zu ersetzen.

(9) Die Vereinbarung einer Pauschalierung der Ersatzansprüche ist zulässig.

(10) Die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch gelten als Versicherungsträger im Sinne dieser Vorschrift.¹²⁰

120 QUELLE

01.07.1983.—Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, ber. 1990 S. 1337) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat Abs. 10 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 10 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen. Dazu gehören auch die Beiträge, die von Sozialleistungen zu zahlen sind.“

01.01.2004.—Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 10 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat in Abs. 3 Satz 3 „Bundessozialhilfegesetzes“ durch „Zwölften Buches“ ersetzt.

01.08.2006.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) hat Abs. 10 neu gefasst. Abs. 10 lautete:

„(10) Die Bundesagentur für Arbeit gilt als Versicherungsträger im Sinne dieser Vorschrift.“

26.11.2015.—Artikel 32 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 6 Satz 2 „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ nach „geschlossen“ eingefügt.

§ 117 Schadensersatzansprüche mehrerer Leistungsträger

Haben im Einzelfall mehrere Leistungsträger Sozialleistungen erbracht und ist in den Fällen des § 116 Abs. 2 und 3 der übergegangene Anspruch auf Ersatz des Schadens begrenzt, sind die Leistungsträger Gesamtgläubiger. Untereinander sind sie im Verhältnis der von ihnen erbrachten Sozialleistungen zum Ausgleich verpflichtet. Soweit jedoch eine Sozialleistung allein von einem Leistungsträger erbracht ist, steht der Ersatzanspruch im Innenverhältnis nur diesem zu. Die Leistungsträger können ein anderes Ausgleichsverhältnis vereinbaren.¹²¹

§ 118 Bindung der Gerichte

Hat ein Gericht über einen nach § 116 übergegangenen Anspruch zu entscheiden, ist es an eine unanfechtbare Entscheidung gebunden, dass und in welchem Umfang der Leistungsträger zur Leistung verpflichtet ist.¹²²

§ 119 Übergang von Beitragsansprüchen

(1) Soweit der Schadenersatzanspruch eines Versicherten den Anspruch auf Ersatz von Beiträgen zur Rentenversicherung umfasst, geht dieser auf den Versicherungsträger über, wenn der Geschädigte im Zeitpunkt des Schadensereignisses bereits Pflichtbeitragszeiten nachweist oder danach pflichtversichert wird; dies gilt nicht, soweit

1. der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fortzahlt oder sonstige der Beitragspflicht unterliegende Leistungen erbringt oder
2. der Anspruch auf Ersatz von Beiträgen nach § 116 übergegangen ist.

Für den Anspruch auf Ersatz von Beiträgen zur Rentenversicherung gilt § 116 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend, soweit die Beiträge auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem bei unbegrenzter Haftung zu ersetzenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen und der bei Bezug von Sozialleistungen beitragspflichtigen Einnahme entfallen.

(2) Der Versicherungsträger, auf den ein Teil des Anspruchs auf Ersatz von Beiträgen zur Rentenversicherung nach § 116 übergeht, übermittelt den von ihm festgestellten Sachverhalt dem Trä-

01.01.2020.—Artikel 20 Abs. 8 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 jeweils „der Eingliederungshilfe oder“ nach „Träger“ eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 8 Nr. 9 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Ein Übergang nach Absatz 1 ist bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft leben, ausgeschlossen. Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt.“

17.04.2024.—Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. I Nr. 119) hat in Abs. 6 Satz 3 „Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter oder § 1 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger“ durch „Pflichtversicherungsgesetzes oder § 3 des Auslandsfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetzes“ ersetzt.

121 QUELLE

01.07.1983.—Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat die Vorschrift eingefügt.

122 QUELLE

01.07.1983.—Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 10 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat „daß“ durch „dass“ ersetzt.

ger der Rentenversicherung auf einem einheitlichen Meldevordruck. Das Nähere über den Inhalt des Meldevordrucks und das Mitteilungsverfahren bestimmen die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger.

(3) Die eingegangenen Beiträge oder Beitragsanteile gelten in der Rentenversicherung als Pflichtbeiträge. Durch den Übergang des Anspruchs auf Ersatz von Beiträgen darf der Versicherte nicht schlechter gestellt werden, als er ohne den Schadenersatzanspruch gestanden hätte.

(4) Die Vereinbarung der Abfindung von Ansprüchen auf Ersatz von Beiträgen zur Rentenversicherung mit einem ihrem Kapitalwert entsprechenden Betrag ist im Einzelfall zulässig. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gelten für die Mitwirkungspflichtigen des Geschädigten die §§ 60, 61, 65 Abs. 1 und 3 sowie § 65a des Ersten Buches entsprechend.¹²³

Viertel Kapitel Übergangs- und Schlussvorschriften¹²⁴

§ 120 Übergangsregelung

(1) Die §§ 116 bis 119 sind nur auf Schadensereignisse nach dem 30. Juni 1983 anzuwenden; für frühere Schadensereignisse gilt das bis 30. Juni 1983 geltende Recht weiter. Ist das Schadensereignis nach dem 30. Juni 1983 eingetreten, sind § 116 Abs. 1 Satz 2 und § 119 Abs. 1, 3 und 4 in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung auf einen Sachverhalt auch dann anzuwenden, wenn der Sachverhalt bereits vor diesem Zeitpunkt bestanden hat und darüber noch nicht abschließend entschie-

123 QUELLE

01.07.1983.—Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 5 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, ber. 1990 S. 1337) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Soweit der Schadenersatzanspruch eines Sozialversicherten, der der Versicherungspflicht unterliegt, den Anspruch auf Ersatz von Beiträgen zur Sozialversicherung umfaßt, geht dieser auf den Leistungsträger über, dies gilt nicht, wenn und soweit der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fortzahlt oder sonstige der Beitragspflicht unterliegende Leistungen erbringt. Die eingegangenen Beiträge gelten in der Rentenversicherung als Pflichtbeiträge, wenn der Geschädigte im Zeitpunkt des Schadensereignisses pflichtversichert war. Durch den Übergang des Anspruchs auf Ersatz von Beiträgen darf der Sozialversicherte nicht schlechter gestellt werden, als er ohne den Schadenersatzanspruch gestanden hätte.“

01.01.2001.—Artikel 10 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Soweit der Schadenersatzanspruch eines Sozialversicherten, der der Versicherungspflicht unterliegt, den Anspruch auf Ersatz von Beiträgen zur Sozialversicherung umfaßt, geht dieser auf den Versicherungsträger über; dies gilt nicht, wenn und soweit der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fortzahlt oder sonstige der Beitragspflicht unterliegende Leistungen erbringt. Der Übergang des Anspruchs auf Ersatz von Beiträgen nach § 116 geht dem Übergang nach dieser Vorschrift vor.

(2) Der Versicherungsträger, auf den ein Teil des Anspruchs auf Ersatz von Beiträgen zur Rentenversicherung nach § 116 übergeht, hat den von ihm festgestellten Sachverhalt dem Träger der Rentenversicherung auf einem einheitlichen Meldevordruck zu übermitteln. Das Nähere über den Inhalt des Meldevordrucks und das Mitteilungsverfahren haben die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger zu bestimmen.

(3) Die eingegangenen Beiträge oder Beitragsanteile gelten in der Rentenversicherung als Pflichtbeiträge, wenn der Geschädigte im Zeitpunkt des Schadensereignisses pflichtversichert war. Durch den Übergang des Anspruchs auf Ersatz von Beiträgen darf der Sozialversicherte nicht schlechter gestellt werden, als er ohne den Schadenersatzanspruch gestanden hätte.“

124 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 10 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

den ist. § 116 Absatz 6 ist nur auf Schadensereignisse nach dem 31. Dezember 2020 anzuwenden; für frühere Schadensereignisse gilt das bis 31. Dezember 2020 geltende Recht weiter.

(2) § 111 Satz 2 und § 113 Abs. 1 Satz 1 sind in der vom 1. Januar 2001 an geltenden Fassung auf die Erstattungsverfahren anzuwenden, die am 1. Juni 2000 noch nicht abschließend entschieden waren.

(3) Eine Rückerstattung ist in den am 1. Januar 2001 bereits abschließend entschiedenen Fällen ausgeschlossen, wenn die Erstattung nach § 111 Satz 2 in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung zu Recht erfolgt ist.

(4) (weggefallen)

(5) Artikel 229 § 6 Abs. 1 bis 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gilt entsprechend bei der Anwendung des § 50 Abs. 4 Satz 2 und der §§ 52 und 113 Abs. 2 in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung.

(6) § 66 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2 und 3 Satz 2 in der ab dem 30. März 2005 geltenden Fassung gilt nur für Bestellungen zu Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten ab dem 30. März 2005.

(7) § 94 Absatz 1a Satz 3 findet nur Anwendung auf die Bildung von oder den Beitritt zu Arbeitsgemeinschaften, wenn die Bildung oder der Beitritt nach dem 30. Juni 2020 erfolgt; die am 30. Juni 2020 bereits bestehenden Arbeitsgemeinschaften dürfen weitergeführt werden.

(8) Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, gelten § 64 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 2, § 65 Absatz 1 Satz 3, § 66 Absatz 2, § 88 Absatz 1 Satz 2, § 103 Absatz 3, § 104 Absatz 1 Satz 4, § 105 Absatz 3 und § 108 Absatz 2 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.¹²⁵

Anlage

(zu § 78a)

[BGBl. I 2001 S. 926, 2010 S. 1131]¹²⁶

125 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 10 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

23.05.2001.—Artikel 8 § 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 11 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat Abs. 5 eingefügt.

30.03.2005.—Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat Abs. 6 eingefügt.

01.07.2020.—Artikel 8 Nr. 10 lit. b des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Erhebungen, Verarbeitungen oder Nutzungen von Sozialdaten, die am 23. Mai 2001 bereits begonnen haben, sind binnen drei Jahren nach diesem Zeitpunkt mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen.“

Artikel 8 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 8 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 44 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat Abs. 8 eingefügt.

01.01.2025.—Artikel 45 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat Abs. 8 aufgehoben.

126 QUELLE

01.07.1994.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

23.05.2001.—Artikel 8 § 2 Nr. 23 des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1994 S. 1243.

11.08.2010.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat die Anlage geändert.